Ausgabe A

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 14 Ausgegeben Danzig, den 23. Mai 1928

32

Verordnung
zur Durchführung des Angestelltenversicherungsgesetzes. Vom 15. 5. 1928.

Auf Grund der §§ 139 und 149 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird über die Kosten des Ausschusses für Angestelltenversicherung beim Versicherungsamt der Stadt Danzig und der Kammern für Angestelltenversicherung beim Oberversicherungsamt der Freien Stadt Danzig folgendes bestimmt:

1.

§ 21 der Verordnung zur Ausführung des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Angestelltenversicherungsgesetz vom 9. November 1923 — Gesetzblatt S. 1253 — erhält folgende Fassung:

A. Kosten des Ausschusses für Angestelltenversicherung.

Die Landesversicherungsanstalt für Angestellte trägt die gesamten Kosten des Ausschusses für Angestelltenversicherung beim Versicherungsamt der Stadt Danzig in voller Höhe, soweit nicht die Kosten des Verfahrens nach § 275 des Angestelltenversicherungsgesetzes der anderen Partei auferlegt werden.

Die Kosten werden von dem Vorsitzenden des Ausschusses für Angestelltenversicherung zum Schlusse jeden Kalendervierteljahres oder, soweit dies nach der Art der Kosten nicht möglich ist, zum Ende des Rechnungsjahres der Landesversicherungsanstalt für Angestellte aufgegeben. Die Zusammenstellung der Kosten durch den Vorsitzenden gilt als Festsetzung der Kosten. Gegen diese Festsetzung steht der Landesversicherungsanstalt für Angestellte die Beschwerde an das Landesversicherungsamt offen. Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen nach Eingang der Kostenabrechnung bei dem Vorsitzenden des Ausschusses einzulegen. Dieser kann der Beschwerde stattgeben, wenn er sie für begründet hält. Andernfalls hat er die Beschwerde mit einer Äußerung und den gesamten Vorgängen dem Landesversicherungsamt vorzulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Wird die Beschwerde als begründet erachtet, so ist der erforderliche Ausgleich bei der nächsten Kostenabrechnung durchzuführen.

Die Kosten werden von der Landesversicherungsanstalt für Angestellte innerhalb 14 Tagen nach Eingang der Abrechnung postfrei beglichen.

B. Kosten der Kammern für Angestelltenversicherung.

Die gesamten Kosten der Kammern für Angestelltenversicherung beim Oberversicherungsamt werden dadurch abgedeckt, daß die Landesversicherungsanstalt für Angestellte für jede im Beschluß- oder Spruchverfahren anhängige Sache

a) bei den Kammern des Oberversicherungsamts den Betrag von 20,— G,

b) bei der Großen Kammer des Oberversicherungsamts den Betrag von 25,— G

bezahlt.

Die Zahlung hat nachträglich in vierteljährlichen Teilbeträgen auf Anfordern des Vorsitzenden des Oberversicherungsamts zu erfolgen.

2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1928 in Kraft.

Danzig, den 15. Mai 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 31. 5. 1928.)

33 Unterdrückung des Umlaufes und Vertriebes unzüchtiger Veröffentlichungen.
Vom 2. 5. 1928.

Für die im Artikel III des internationalen Abkommens zur Unterdrückung des Umlaufes und Vertriebes unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. September 1923 vorgesehene Übermittelung von Rechtshilfeersuchen bei Vergehen, die unter das Abkommen fallen, an belgische Behörden sind sämtliche im Artikel III des genannten Abkommens unter Ziffer 1—3 aufgeführten Übermittelungsverfahren zugelassen. Für Danzig kommt besonders der unmittelbare Schriftwechsel zwischen den Gerichtsbehörden in Betracht.

Danzig, den 2. Mai 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Schwartz.

34 Bekanntmachung
betr. den Beitritt Finnlands zu dem Internationalen Abkommen von Bern vom 13. 11. 1908 betr. den Schutz der literarischen und künstlerischen Werke, wie auch dem Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen vom 20. März 1914. Vom 12. 5. 1928.

Nach einer Mitteilung der Diplomatischen Vertretung der Republik Polen in Danzig ist Finnland dem Berner Abkommen vom 13. 11. 1908 betr. den Schutz der literarischen und künstlerischen Werke, wie auch dem Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen vom 20. März 1914 (Gesetzblatt der Freien Stadt Danzig 1923, S. 7 und 8) unter einem Vorbehalt beigetreten.

Der von der finnländischen Regierung gemachte Vorbehalt bezieht sich auf Artikel in Zeitungen und Zeitschriften, die der neue Teilhaber erklärt, schützen zu wollen nicht gemäß Artikel 9 des revidierten Berner Abkommens von 1908, sondern gemäß Artikel 7 des ursprünglichen Berner Abkommens von 1886 in der Lesart, die diesem Artikel durch die Pariser Konferenz vom 4. Mai 1896 gegeben wurde.

Der Anschluß Finnlands, entsprechend dem Antrag seiner Regierung, erhält Wirkung vom 1. April 1928.

Danzig, den 12. Mai 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Frank.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.